

# **Aktives Museum Spiegelgasse für Deutsch-Jüdische Geschichte in Wiesbaden e.V.**

## **Satzung**

### **Präambel**

Im Aktiven Museum Spiegelgasse vereinigen sich Menschen und Institutionen, um an die deutsch-jüdische Geschichte in Wiesbaden als Teil der allgemeinen Stadtkultur zu erinnern und sie zu bewahren.

Das Aktive Museum setzt sich für Toleranz der verschiedenen Kulturen, Glaubensrichtungen und Weltanschauungen ein im Interesse einer gemeinsamen Zukunft. Es tritt entschieden gegen Antisemitismus und jede andere Form der Diskriminierung ein. Das Aktive Museum leistet damit als zivilgesellschaftlicher Verein einen Beitrag zum nationalen Gedächtnis, denn Zukunft bedarf der Herkunft und der Erinnerung.

Das Aktive Museum Spiegelgasse sieht seine Aufgabe darin:

- der Shoa-Opfer in Wiesbaden namentlich zu gedenken und die Verbindung zu Überlebenden der Shoa und anderer Verfolgter wach zu halten,
- durch Begegnungen mit jüdischen Bürgerinnen und Bürgern die Kenntnis und Vertrautheit mit jüdischem Leben und jüdischer Kultur in ihren vielfältigen Formen zu fördern und zu vertiefen,
- als Träger freier Jugendhilfe den Zugang zur jungen Generation auch unterschiedlicher kultureller, religiöser und nationaler Herkunft zu suchen, um sie an die Themen und Aufgaben des Aktiven Museums heranzuführen und in die Arbeit zu integrieren,
- die Erforschung der lokalen und regionalen deutsch-jüdischen Geschichte und Kultur durch vielfältige, auch wissenschaftliche Initiativen zu fördern, zu dokumentieren und für die Allgemeinheit zugänglich zu machen.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Aktives Museum Spiegelgasse für Deutsch-Jüdische Geschichte in Wiesbaden e.V.“
- (2) Sie hat ihren Sitz in Wiesbaden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck**

- (1) Das Aktive Museum Spiegelgasse verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Das Aktive Museum verfolgt im Sinne seiner Ziele auf unterschiedlichen Arbeitsgebieten folgende Zwecke:
  - Erforschung und Dokumentation von Biographien jüdischer Bürger in Wiesbaden und Unterstützung von Überlebenden der Shoa oder deren Nachkommen bei der Erforschung der Schicksale ihrer Verwandten und Bekannten,
  - Anregung, Durchführung und Unterstützung von Begegnungen,
  - Erarbeitung, Organisation und Präsentation von Ausstellungen, Vorträgen, Workshops, kulturellen Veranstaltungen, Konzerten u. ä. zu unterschiedlichen Themenkreisen, die das Wissen über deutsch-jüdische Geschichte und jüdische Kultur erweitern,
  - Pädagogische Arbeit zur deutsch-jüdischen Geschichte in Zusammenarbeit mit Schulen und außerschulischen Bildungsträgern,
  - Unterstützung und Initiierung von Projekten zur Dokumentation der deutsch-jüdischen Geschichte in Wiesbaden mit dem Ziel, die Ergebnisse in geeigneter Form darzustellen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Aktiven Museums Spiegelgasse können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein.
- (2) über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied - mit Ausnahme der Ehrenmitglieder - ist verpflichtet, einen Beitrag zu entrichten. Wird ein Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht geleistet, so kann der Vorstand die Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende des zuletzt bezahlten Beitragsjahres feststellen. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, Austritt oder aus wichtigem Grund. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand einen Monat zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären. Über einen Ausschluss aus wichtigem Grund entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. In der auf die Ernennung folgenden Mitgliederversammlung bestätigt die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft.

### **§ 4 Organe des Aktiven Museums Spiegelgasse**

Die Organe des Aktiven Museums Spiegelgasse sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) das Kuratorium
- (4) „Spiegelbild“ - Jugendinitiativen im AMS

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres, statt. Sie wird vom Vorstand zwei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Einladung ist der Kassenbericht aus dem Vorjahr beizufügen.
- (2) Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  1. Wahl des Vorstandes
  2. Wahl von mindestens zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen. Ihre Aufgabe ist, die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Aktiven Museums Spiegelgasse jährlich zu kontrollieren.
  3. Bestätigung der durch den Vorstand be- oder abberufenen Mitglieder des Kuratoriums und der durch den Vorstand be- oder abberufenen Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates sowie Bestätigung von Ehrenmitgliedschaften
  4. Bestimmung der Höhe des Beitrages
  5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  6. Beschlussfassung über die Auflösung des Aktiven Museums Spiegelgasse
  7. Beschlussfassung über abgelehnte Aufnahmeanträge und den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund
- (3) Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst mit Ausnahme der Beschlüsse gemäß § 5, Absatz (2), Punkt 5, 6 und 7 - hier ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden; sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wörtlich festgehalten werden. Das Protokoll ist vom/von der Vorsitzenden und bei Zuziehung einer Protokollführerin/ einer Protokollführers auch von dieser/diesem zu unterschreiben.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
1. der/dem ersten Vorsitzenden,
  2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  3. der Kassiererin/dem Kassierer,
  4. der Schriftführerin /dem Schriftführer (1-4 engerer Vorstand),
  5. bis zu drei BeisitzerInnen aus Arbeitsbereichen des AMS
  6. einer kooptierten Beisitzerin / einem kooptierten Beisitzer der Evangelischen Kirche, der Katholischen Kirche und der Jüdischen je Gemeinde mit vollem Stimmrecht.
- (2) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann für einzelne Aufgabenbereiche Arbeitsgruppen einrichten. Diese arbeiten selbständig und koordinieren ihre Tätigkeit mit dem Vorstand. Sie sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig und an Beschlüsse gebunden. Der engere Vorstand regelt die laufenden Vereinsgeschäfte.
- (3) Nach Maßgabe verfügbarer Mittel kann der Vorstand Aufgaben mit Honorarverträgen vergeben. Erfolgt eine Anstellung im Angestelltenverhältnis, so kann dies nur vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen. Angestellte Personen oder solche, deren Arbeit durch Honorarverträge entgolten werden, können keine Mitglieder im Vorstand sein.
- (4) Das Aktive Museum Spiegelgasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des engeren Vorstandes vertreten, die Mitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre in geheimer Abstimmung gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Das Wahlverfahren regelt die Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand trifft sich wenigstens vier Mal im Jahr.
- (7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.
- (8) Der Vorstand kann eine unbegrenzte Anzahl von Personen in das Kuratorium des Aktiven Museums Spiegelgasse berufen und abberufen. Er kann eine Ehrenvorsitzende /einen Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder ernennen. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Be- und Abberufungen bzw. die Ehrenmitgliedschaften in der nächsten Mitgliederversammlung.
- (9) Ablehnungen und Ausschlüsse sind der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 7 Kuratorium**

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit und der Anliegen des Aktiven Museums Spiegelgasse beruft der Vorstand Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in das Kuratorium des Aktiven Museums Spiegelgasse. Berufen werden bis zu sieben Personen für eine Amtszeit von vier Jahren.
- (2) Die Kuratoriumsmitglieder sollen durch ihr Wirken in ihren Bereichen mit dazu beitragen, dass die Anliegen des Aktiven Museums Spiegelgasse in der Öffentlichkeit bekannt werden und breite Unterstützung finden.
- (3) Das Kuratorium kann den Vorstand in allen Angelegenheiten beraten und bietet - entsprechend den Umständen im Einzelfall - seine Mitarbeit an.
- (4) Der Vorstand informiert die Kuratoriumsmitglieder durch Übersendung von Mitteilungen, Vorstandsprotokollen, usw.

- (5) Das Kuratorium des Aktiven Museums Spiegelgasse wird einmal im Jahr zu einer Kuratoriumssitzung durch den Vorstand einberufen. An Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen können die Kuratoriumsmitglieder beratend teilnehmen. Kuratoriumsmitglieder müssen nicht Mitglieder des e.V. sein.
- (6) Ist eine Ehrenvorsitzende / ein Ehrenvorsitzender berufen, so ist sie / er Mitglied des Kuratoriums.

## **§ 8**

### **Spiegelbild – Jugendinitiativen im AMS**

- (1) Als anerkannter Träger der Freien Jugendhilfe ist das Aktive Museum Spiegelgasse darum bemüht, mit zeitgemäßen Projekten Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, sich in die Arbeit des AMS zu integrieren.
- (2) Verantwortlich für die Jugendinitiativen ist ein Mitglied des Vorstands, das damit vom Vorstand betraut wird. Die operative Arbeit kann der Vorstand einem Jugendbildungsreferenten übertragen, der ausschließlich aus Drittmitteln finanziert wird.
- (3) Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel plant und organisiert der Jugendbildungsreferent die jeweiligen Jugendinitiativen, wobei einzelne Projekte Honorarkräften übertragen werden können.

## **§ 9**

### **Mittel des Aktiven Museums Spiegelgasse und deren Verwendung**

- (1) Die Einnahmen des Aktiven Museums Spiegelgasse bestehen aus den Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Spenden, Dritt- und Fördermitteln, aus Mitgliedsbeiträgen sowie aus Sach- und Dienstleistungen.
- (2) Das Aktive Museum Spiegelgasse ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Aktiven Museums Spiegelgasse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Aktiven Museums Spiegelgasse fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dies gilt auch bei einem Ausscheiden eines Mitgliedes und der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins (§ 55 Abs. 2 Abgabenordnung).
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Aktiven Museums Spiegelgasse an eine als gemeinnützig anerkannte Institution oder an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bildungs- und kulturpolitische Zwecke zu verwenden hat. Vor der Zuwendung ist die Zustimmung des Finanzamts einzuholen.

Wiesbaden, den 30. 05. 2011